



Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Thusis

8. Februar 2004
(inklusive Nachträge bis 15.01.2017)

Dokumenteninformationen

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Thusis

vom 8. Februar 2004

Von der Urnenabstimmung angenommen am 8. Februar 2004.

1. Revision

Von der Urnenabstimmung angenommen am 15. Januar 2017.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	5
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	5
Art. 2 Geltungsbereich und Zweck	5
Art. 3 Subsidiäres Recht	5
Art. 4 Zuständigkeit	5
Art. 5 Aufgabe der Gemeinde	5
II. Wasserversorgung	6
1. Allgemeines	6
Art. 6 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 7 Anschlusspflicht	6
Art. 8 Anschluss	7
2. Ausgestaltung und Benützung	7
Art. 9 Grundsatz	7
Art. 10 Wasserleitungen	8
Art. 11 Druckverhältnisse	8
Art. 12 Wasserzähler	8
Art. 13 Bezugsrecht	8
Art. 14 Wasserabgabe	9
Art. 15 Bauwasser	9
Art. 16 Wasserverbrauch, Wassersperre	9
Art. 17 Hydranten	10
Art. 18 Brunnen	10
Art. 19 Kontrolle und Abnahme	10
Art. 20 Anschluss der Liegenschaft	11
Art. 21 Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	11
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 22 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 23 Kontrolle und Behebung von Mängeln	12
Art. 24 Qualitätskontrolle	12
Art. 25 Haftung	12
III. Finanzierung	13
1. Grundsatz	13
Art. 26 Öffentliche Anlagen	13
Art. 27 Private Anlagen	13
2. Gebühren	13
Art. 28 Anschlussgebühr	13
Art. 29 Grundgebühr	14
Art. 30 Mengengebühr	14
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 31 Beseitigung gesetzeswidriger Zustände	14
Art. 32 Bussverfügung	15

V. Rechtsmittel	15
Art. 33 Einsprachen, Rekurs	15
VI. Inkrafttreten	15
Art. 34 Inkrafttreten	15

I. Allgemeines

	Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter	Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.
	Art. 2
Geltungsbereich und Zweck	<p>¹ Dieses Gesetz regelt, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Planung, den Bau, den Betrieb, die Finanzierung und die Beziehungen zur Kundschaft der Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis.</p> <p>² Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeganzen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde Thusis angeschlossen.</p> <p>³ Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.</p>
	Art. 3
Subsidiäres Recht	Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts massgebend.
	Art. 4
Zuständigkeit	Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeinderat, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
	Art. 5
Aufgabe der Gemeinde	<p>¹ Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.</p> <p>² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindeganzenwasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.</p> <p>³ Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.</p>

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 6

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und privaten Anlagen.
- ² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- ³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen, T-Stück und Absperrarmaturen zu Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.
- ⁴ Hausanschlüsse sind die Verbindungsleitungen inkl. T-Stück von der Grunderschliessung der Gemeinde bis einschliesslich den Wasserzählern.
- ⁵ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.
- ⁶ Die Kosten für das Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters von privaten Leitungen sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

Art. 7

Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
- ³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- ⁴ Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- ⁵ Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig und der Wasseranfall ist zwecks Errechnung des Klärbeitrages mittels Wassermesser zu erfassen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen der Bundes- und Kantongesetzgebung zulässig.
- ⁶ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8

- Anschluss
- ¹ Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
 - ² In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
 - ³ Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung**Art. 9**

- Grundsatz
- ¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.
 - ² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei muss sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
 - ³ Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
 - ⁴ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der rechtsgültigen Grenzabstände verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung ohne Entschädigung zu dulden. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z. B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.
 - ⁵ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfasaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
 - ⁶ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
 - ⁷ Wasserleitungen dürfen nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Im Rahmen von Sanierungen der Wasserleitungen in Strassenkörpern werden Erdungsbänder eingelegt. Vom Erdungsband innerhalb des Strassenkörpers wird die Erdung bis 1m in die privaten Grundstücke durch die Gemeinde sichergestellt. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Wasserleitung elektrisch zu trennen.

- Art. 10**
- Wasserleitungen
- ¹ Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies, den Normen entsprechendes Material verwendet werden.
 - ² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist auf Kosten des Anschliessenden ein T-Stück inkl. Absperrarmatur einzubauen und mit einer Hinweistafel (Schiebertafel) zu versehen.
 - ³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- Art. 11**
- Druckverhältnisse
- ¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung im Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
 - ² Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
 - ³ Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- Art. 12**
- Wasserzähler
- ¹ In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort durch ausgewiesene Fachleute und zu Lasten der Eigentümer Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen. Es ist verboten, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
 - ² Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.
 - ³ Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten (z.B. durch Frostschäden) verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, in anderen Fällen zu Lasten des Privaten.
 - ⁴ Die Gemeinde setzt die Miete für die Wassermesser kostendeckend fest.
- Art. 13**
- Bezugsrecht
- ¹ Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet. Die erforderlichen Anlagen werden je nach Bedürfnis und Möglichkeit nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite gebaut.
 - ² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.
 - ³ Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde die Wasserabgabe durch geeignete Massnahmen beschränken.

⁴ Die Wasserabgabe für Wärmepumpen an nicht gemeindeeigene Bauwerke wird nicht gestattet. Für Kühlzwecke kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

⁵ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 14

Wasserabgabe

¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden, ebenso wenig die Zusammensetzung, Härte und Temperatur. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

² Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung werden den Betroffenen rechtzeitig bekanntgegeben. Verbraucher mit empfindlichen Betrieben haben selbst für geeignete Sicherungen gegen Wassermangel zu sorgen.

³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubehörde die Baubewilligung verweigern.

Art. 15

Bauwasser

¹ Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nicht zulässig.

² Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler der Gemeinde einzubauen.

³ Für Bauwasseranschlüsse gelten die gleichen technischen Normen wie für definitive Anschlussleitungen, insbesondere zur Rückflussverhinderung.

Art. 16

Wasserverbrauch, Wassersperre

¹ Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist verboten.

² Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen.

³ Unter vorhergehender Benachrichtigung kann die Gemeinde in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug,
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Wasserversorgungsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate in Verzug ist,
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie Nichtbefolgen von diesbezüglichen Verfügungen der Gemeinde.

Art. 17

Hydranten

- ¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen.
- ² Die Benützung der öffentlichen Hydrantenanlage durch Private ist ohne Bewilligung untersagt. Die Benützer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die zuständigen Gemeindeorgane.
- ³ Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.
- ⁴ Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen. Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu installieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.
- ⁵ Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- ⁶ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 18

Brunnen

- ¹ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- ² Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Das zuständige Departement trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Art. 19Kontrolle und
Abnahme

- ¹ Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Gemeinde abgenommen und durch den Beauftragten eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Dichtigkeit der Anlage bei dem 1 ½-fachen statischen Netzdruck, mindestens jedoch bei 16 Bar Wasserdruck. Ein unterzeichnetes Protokoll der erfolgreichen Druckprüfung ist der Gemeinde abzugeben. Die Kosten sind vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.
- ² Dem zuständigen Departement steht jederzeit das Recht zu, die Anlagen prüfen zu lassen und die Beseitigung von Übelständen zu verfügen. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht der eigenen Beaufsichtigung noch von der richtigen Ausführung.
- ³ Die Leitungen müssen mindestens 1.20 m mit Erdreich überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Im Graben ist die Leitung mindestens 20 cm mit feinem Material oder Sand zu umhüllen. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in den Graben verlegt, so darf die Wasserleitung in keinem Fall unter der Kanalisation installiert werden.

- Art. 20**
- Anschluss der Liegenschaft
- ¹ Wer von der Wasserversorgung Gebrauch machen will, hat mittels Baueingabe bei der Gemeinde ein Gesuch zu stellen. Die Wasserlieferung erfolgt an die Eigentümer von Häusern und Liegenschaften und nur ausnahmsweise (Wasser zu gewerblichen Zwecken und dergleichen) an die Mieter oder Pächter.
 - ² Bei Handänderung geht die Wasserlieferung auf den neuen Eigentümer über, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
 - ³ Für eventuelle Zahlungsrückstände haftet der frühere Eigentümer.
 - ⁴ Jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaft ist in der Regel mit einem einzigen Anschluss zu versorgen, sofern keine wichtigen technischen Gründe dagegen sprechen.
 - ⁵ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsam Versorgungsleitungen erstellt, so sind diese vor Baubeginn von der Gemeinde zu bewilligen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren (Art. 691 ZGB).

- Art. 21**
- Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen
- ¹ Für die Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baubehörde einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:
 - a) Ausschnitt aus dem amtlichen Leitungskataster als Situationsplan der Liegenschaft mit eingezeichneter Anschlussleitung;
 - b) Kellergrundrissplan im Massstab 1:50 oder 1:100. In diesem Plan sind die genaue Lage der Leitungsführung sowie der Wassermesserstandort einzuzeichnen. Im weiteren ist der Querschnitt der Anschlussleitung anzugeben.
 - ² Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in den genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 22**
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung
- Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

- Art. 23**
- Kontrolle und Behebung von Mängeln
- ¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
 - ² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde baldmöglichst beheben.
 - ³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung des zuständigen Departementes auf eigene Kosten umgehend zu beheben.
 - ⁴ Anlässlich von Sanierungsarbeiten von öffentlichen Wasserleitungen im Strassenbereich müssen private Hausanschlussleitungen und T-Stück inkl. Absperrarmatur auf Kosten der jeweiligen Eigentümer bis mindestens 1.0 Meter über den Strassen- bzw. Trottoirrand hinaus fachmännisch saniert werden.
 - ⁵ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich und schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu informieren.
- Art. 24**
- Qualitätskontrolle
- Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen und informiert die Einwohner über die Messresultate (Selbstkontrolle). Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers die zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.
- Art. 25**
- Haftung
- ¹ Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen verursacht werden. Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
 - ² Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.
 - ³ Die Gemeinde übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Temperatur des Wassers und für einen konstanten Druck weder Verpflichtung noch Haftung. Die Überwachung der Trinkwasserqualität richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.
 - ⁴ Einschränkungen oder zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserbelieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Leitungsbrüche, Brandfälle, Stromausfall, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde besteht nicht.
 - ⁵ Wer Wasser für empfindliche Maschinen und Apparate oder Wassertiere bezieht, hat selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen zu treffen.

III. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 26

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Erneuerung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- ² Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 27

Private Anlagen

- ¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen deren Eigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Eigentümer der privaten Anlagen zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- ³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- ⁴ Die Grundeigentümer haben die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Erneuerung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Wasserleitung inkl. Absperrarmatur und T-Stück zu tragen.

2. Gebühren

Art. 28

Anschlussgebühr

- ¹ Für Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgung ist eine einmalige Gebühr in Prozenten des Neuwertes laut kantonaler Schätzungseröffnung zu entrichten.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenansatz in einem separaten Tarif fest.
- ³ Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 % oder mehr als 100'000 Franken, so ist für diese Differenz im Wert die gleiche Anschlussgebühr zu leisten. Dasselbe gilt, wenn eine Erhöhung des Neuwertes durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.
- ⁴ Beim Abbruch eines bestehenden Gebäudes oder bestehender Gebäudegruppen und Wiederaufbau derselben, ist nur die Differenz zwischen der alten Schätzung (Index aufgerechnet) und der neuen Schätzung gebührenpflichtig.

⁵ Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Rechnung der Gemeinde zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag der Bauherrschaft. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die kantonale Schätzungseröffnung vorliegt. Zuviel erhobene Anschlussgebühren werden zinslos zurückerstattet.

⁶ Die Rechnung wird den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

Art. 29

Grundgebühr

¹ Für alle an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährlich wiederkehrende Bereitstellungs- und Beanspruchungsgebühr erhoben. Massgebend ist der Frischwasserverbrauch in m³ pro Jahr. Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenansatz in einem separaten Tarif fest.

² Die Grundgebühr wird am Jahresende anhand der Zählerablesung für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt. Es gilt sinngemäss Art. 31 Abs. 4.

Art. 30

Mengengebühr

¹ Für den Frischwasserverbrauch wird eine periodisch zu leistende Gebühr pro m³ gemäss Wasserzähler erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenansatz in einem separaten Tarif fest.

³ Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

⁴ Die Mengengebühr wird nach den Weisungen der Gemeinde den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Beseitigung gesetzeswidriger Zustände

¹ Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, setzt die Gemeinde zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

² Wird der Anordnung der Gemeinde nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Gemeinde auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Art. 32

Bussverfügung Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden von der Gemeinde mit Busse bis 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen und namentlich bei erstmaliger Übertretung kann eine blosser Verwarnung ausgesprochen werden.

V. Rechtsmittel**Art. 33**

Einsprachen,
Rekurs ¹ Einsprachen gegen Verfügungen des Departementsvorstehers oder gegen die Gebührenrechnung sind innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet an die Gemeinde zu richten.
² Gegen Entscheide der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

VI. Inkrafttreten**Art. 34**

Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft.
² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechende früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.